ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung:	**ALTUS Professional MYSKAL**
Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung:	Reinigungsmittel für Glas und glatte Oberflächen
Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: *(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)*	ALFACHEM s.r.o. U Koupaliště 119/6 679 61 Letovice Tschechische Republik Tel./Fax: + 420 516 476 808 E-mail: info@alfachem.cz Web: www.alfachem.cz

Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Bc. Daniel Řezník, reznik@alfachem.cz

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale, Allgemeines Krankenhaus, Währinger Gürtel 18-20, A-1090 Wien, Österreich (24-Std.-Dienst), Tel.: 00421 (0) 2 5477 4166, Fax: 00421 (0) 2 5477 4605, www.ntic.sk

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren:	Das konzentrierte Gemisch ist als reizend eingestuft. Verursacht schwere Augenreizung. Auch bei Verdünnung nach den Verwendungsanweisungen kann langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit ungeschützter Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen.
Umweltgefahren:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Die Verwendung des oberflächenaktiven Stoffs erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 bezüglich der biologischen Abbaubarkeit. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf allerdings nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Flam. Liq. 3 H226	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	Eye Irrit. 2 H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Enthält:	Propan-2-ol (ES: 200-661-7)

	Gefahrenpiktogramm:	
	Signalwort:	**ACHTUNG**
	Gefahrenhinweise:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.
	Ergänzende Gefahrenmerkmale:	nicht erforderlich
	Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:	nicht erforderlich
	Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter zu Sammelstelle für gefährlichen Abfall zuführen.
	Andere Pflichtkennzeichnung:	Gehalt gemäß Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien: <5% anionische Tenside, amphotere Tenside, CI 19140, CI 42090.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Die Inhaltsstoffe (≥ 0,1 %) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Entzündbare Flüssigkeit II. Gefahrenklasse, Gruppe B (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr. 240/1991). Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gemisch aus Isopropanol, oberflächenaktiven Stoffen und Parfüm.

3.1 Stoffe

nicht zutreffend

3.2 Gemische

Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs ***Registrierungsnummer REACH***	**Gehalt (Gew. %)**	**EG-Nummer** **CAS-Nummer** **Indexnummer**	**Einstufung gemäß 1272/2008/ES***		**Exposi-tionslimit**
Isopropanol *REACH Nr.: 01-2119457558-25-xxxx*	< 20	200-661-7 67-63-0 603-117-00-0	Flam. Liq. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3	H225 H319 H336	Exp. limit (national) siehe 8.1
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO) (Sodium Laureth Sulfate) *REACH 01-2119488639-16-xxxx*	< 1	500-234-8 68891-38-3 -	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H315 H318 H412	-

1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze *Cocamidopropyl Betaine* *REACH 01-2119488533-30-0004*	< 1	931-296-8 97862-59-4 -	Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H318 H412	-

** der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an*

Spezifische Konzentrationslimits gemäß 1272/2008 Annex VI Tab. 3.1	
1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze	
C > 10 % 4 % < C ≤ 90 %	Eye Dam. 1; H318 Eye Irrit. 2; H319

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.

Beim Einatmen:	Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen die betroffene Person sofort aus dem Kontaktbereich an die frische Luft bringen. Bei andauernder Reizung der Atmungsorgane, Schwäche, Übelkeit oder Bewusstlosigkeit suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Sie bis zum Eintreffen des Arztes künstliche Beatmung sicher!
Bei Hautkontakt:	Bei Kontakt mit konzentriertem Gemisch sofort die kontaminierte Kleidung entfernen. Die betroffenen Körperteile, die Kontakt hatten, mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge lauwarmen Wassers für mindestens 15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.
Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen und lauwarmes Wasser reichen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). **Niemals Erbrechen hervorrufen!** Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

D Das konzentrierte Gemisch ist als reizend eingestuft. Verursacht schwere Augenreizung. Auch bei Verdünnung nach den Verwendungsanweisungen kann langanhaltender oder wiederholter Kontakt mit ungeschützter Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens. Gefahr der Schaumbildung beim Mageninhalt und des Eindringens des Schaums in die Lunge beim Erbrechen. Nach dem Verschlucken können Antischaum-Mittel verabreicht werden (z. B. Simethicon).

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, trockenes Pulver, Kohlendioxid (CO_2) oder andere Löschgase
Ungeeignete Löschmittel:	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen

5.2	**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Entzündbare Flüssigkeit II. Gefahrenklasse, Gruppe B (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr. 240/1991). Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide, Schwefeloxide).
5.3	**Hinweise für die Brandbekämpfung** Evakuieren Sie den Bereich. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindern wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wassernebel oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung. Löschwasser sollte nicht in die Umwelt, in die Kanalisation oder in Trinkwasserreservoirs entweichen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8.2). Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. In geschlossenen Räumen gute Ventilation sicherstellen. Das entwichene Mittel stellt eine Rutschgefahr dar, streuen Sie geeignetes Material aus. Weitere Schutzmaßnahmen können in Abhängigkeit von konkreten Umständen und/oder Gutachten verantwortlicher Personen erforderlich sein.
6.2	**Umweltschutzmaßnahmen** Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Mögliche Umweltschäden können durch ausreichende Verdünnung mit Wasser gemindert werden. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.
6.3	**Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Große Mengen mit Pumpe abpumpen, die für Entzündbare Flüssigkeit geeignet ist, Reste werden von geeignetem nicht brennbaren Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. Sammeln Sie Reste in vorbereiteten Behältern, beseitigen Sie diese mechanisch in verschließbaren Containern. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Gesammeltes Material entsorgen Sie im Sinne der Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen und geeigneter Detergent reinigen.
6.4	**Verweis auf andere Abschnitte** Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1	**Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Atmen Sie keine Aerosole ein. Verwenden Sie Arbeitsschutzmittel. Personenschutz (siehe ABSCHNITT 8.2) Halten Sie alle Anweisungen für Verwendung, Expositionslimits und Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur zufälligen Freisetzung kommt. Sorgen sie für geeignete Ventilation bei der Arbeit. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Nicht auf heißen Oberflächen verwenden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in niedrig gelegenen Räumen sammeln. Verunreinigte Materialien und Mittel (Lappen, Späne, Papier) stellen eine Brandgefahr dar, auf sichere Weise entsorgen. Leere Behälter können entzündbare und explosive Dämpfe enthalten - nicht schneiden, nicht anbohren. Halten Sie alle Maßnahmen zur Handhabung entzündbarer Flüssigkeiten der II. Gefahrenklasse ein (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr. 240/1991).
7.2	**Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. An trockenen und witterungsgeschützten Orten mit ausreichender Belüftung aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen schützen. Bei üblichen Temperaturen (5 - 30°C) aufbewahren. Vor Frost schützen. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Die Lagerräume und Behälter müssen alle Anforderungen für die Lagerung Entzündbarer Flüssigkeiten I. Gefahrenklasse (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr. 240/1991) erfüllen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel für Glas und glatte Oberflächen

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK) oder Technische Richtkonzentration (TRK) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011):

CAS	*Bezeichnung*	*Expositionslimit*
67-63-0	Isopropanol	MAK Tagesmittelwert (TMW): 200 ppm / 500 mg.m^{-3} MAK kurzfristig (KZW): 800 ppm / 2000 mg.m^{-3} Dauer: 15 min. (Mittelwert), 4x pro Schicht

Indikative biologische Grenzwerte (Biologischer Grenzwerg - BGW - TRGS 903):

CAS	*Bezeichnung*	*Parameter*	*BGW*	*Untersuchungs-material*	*Probenahme-zeitpunkt*
67-63-0	Isopropanol	Aceton	25 mg/l	B	b
		Aceton	25 mg/l	U	b

Untersuchungsmaterial:

B = Vollblut

BE = Erythrozytenfraktion des Vollblutes

P/S = Plasma/Serum

U = Urin

Probennahmezeitpunkt:

a) keine Beschränkung

b) Expositionsende, bzw. Schichtende

c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

d) vor nachfolgender Schicht

e) nach Expositionsende: Stunden

f) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche

Grenzwerte der berufsbedingten Exposition gemäß den Richtlinien der Kommission 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG und 2017/164/EG: nicht festgelegt

CAS	*Bezeichnung*	*Grenzwerte*
-	-	-

Andere empfohlene Werte: nicht festgelegt

CAS	*Bezeichnung*	*Grenzwerte*
-	-	-

DNEL: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen

Isopropanol

Arbeitnehmer / Industrie:

Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Haut: 888 mg/kg
Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte; Inhalation: 500 mg/m³

Verbraucher

Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Haut: 319 mg/kg
Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 26 mg/kg
Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte: Inhalation: 89 mg/m³

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO)

Arbeitnehmer / Industrie:

Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen:	2750 mg.kg^{-1} / Tag
Inhalation, langfristig, systemische Auswirkungen:	175 mg.m^{-3}

Verbraucher:

Oral, langfristig, systemische Auswirkungen:	15 mg.kg^{-1} / Tag
Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen:	1650 mg.kg^{-1} / Tag
Inhalation, langfristig, systemische Auswirkungen:	52 mg.m^{-3}

1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze

Arbeitnehmer / Industrie:

Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen:	12,5 mg.kg^{-1} / Tag
Inhalation, langfristig, systemische Auswirkungen:	175 mg.m^{-3}

Verbraucher:

Dermal, langfristig, systemische Auswirkungen:	7,5 mg.kg^{-1} / Tag

PNEC: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen:

Isopropanol

Süßwasser:	140,9 mg/l
Meerwasser:	140,9 mg/l
Sediment (Süßwasser):	552 mg/kg
Sediment (Salzwasser):	552 mg/kg
Boden:	28 mg/kg

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO)

Süßwasser	0,24 mg/l
Meerwasser	0,024 mg/l
Kläranlagen	10000 mg/l
Boden	0,946 mg/kg

1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze

Süßwasser	0,0135 mg/l
Meerwasser	0,00135 mg/l
Sediment Süßwasser	1 mg/kg
Sediment Meerwasser	0,1 mg/kg
Kläranlagen	3000 mg/l
Boden	0,8 mg/kg

8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Sicherzustellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG). Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, wie Waschen nach Handhabung von Material, vor dem Essen, Trinken oder Rauchen. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Für den Notfall sollten Mittel zum Ausspülen der Augen bereit stehen. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen- /Gesichtsschutz:
Bei der Arbeit mit einem konzentrierten Gemisch immer eine Schutzbrille mit Seitenabdeckung (ÖNORM EN 166) oder einen Gesichtsschild benutzen. Beim Verdünnen und Verwenden laut Anweisungen ist bei üblicher Verwendung kein Augenschutz erforderlich. Wenn allerdings aus betrieblichen Gründen Eindringen in die Augendroht, benutzen Sie die oben angeführte Schutzausrüstung.

b) Hautschutz:
Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe, die beständig gegen Chemikalien sind (ÖNORM EN 374-1/2/3 und 420+A1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder andere Gegenstände, die das Gemisch auf der Haut halten könnten. Geeignetes Material der Handschuhe: Gummi/Latex, Nitrilkautschuk, Chloroprenekautschuk, PVC, EVAL > 0,3 mm. Eindringdauer: > 60 min. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil III werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen. Übliche Arbeitskleidung aus chemisch beständigem Material wird empfohlen.

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

c) Atemschutz:
Bei üblicher Verwendung nicht nötig. Keine Aerosole einatmen. Wenn das Produkt in geschlossenen Räumen ohne zusätzliche Ventilation verwendet wird, und wenn es zur übermäßigen Bildung von Aerosolen kommt, muss der Schutz der Atemwege in Erwägung gezogen werden (unabhängiges Atemgerät oder Maske mit Filter gegen organische Stoffe und Teilchen (Typ A/P2 gemäß ÖNORM EN 14387+A1). Achten Sie auf eine angemessene Nutzungsdauer des Filters - dessen Lebensdauer ist begrenzt, halten Sie die Empfehlungen des Herstellers ein.

In Fällen hoher Konzentration in der Luft benutzen Sie einen zugelassenen Respirator mit Sauerstoffzufuhr, arbeiten Sie bei positivem Überdruck. Wenn keine ausreichende Sauerstoffmenge zur Verfügung steht, funktionieren die Signalisierungssysteme für die Meldung von Gasen/Dämpfen nicht, oder wenn die Kapazität/das Volumen des Filters für die Luftreinigung überschritten wird, benutzen Sie einen Respirator mit Sauerstoffzufuhr und mit Entweichungsflasche.

d) Thermische Gefahren:
Drohen bei normaler Verwendung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Bei üblicher Verwendung sind keine speziellen Maßnahmen nötig. Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen; verhindern Sie ein Entweichen größerer Mengen in den Boden. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	**Wert**	**Methode/Bedingungen**
Aussehen	Flüssigkeit	-
Farbe:	grün	-
Geruch :	leicht alkoholisch	-
Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	20°C
pH-Wert:	7 - 8	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Siedebeginn und Siedebereich:	91 - 95°C	-
Flammpunkt:	< 60°C	-
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Information steht nicht zur Verfügung	-
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-

	Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	relative Dichte:	0,96 – 0,98 g/cm^3	20°C
	Löslichkeit(en):	uneingeschränkt in Wasser löslich	Wasser, 20°C
	Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Selbstentzündungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	explosive Eigenschaften:	hat keine explosiven Eigenschaften	-
	oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-
9.2	**Sonstige Angaben**		
	flüchtige organische Stoffe (VOC):	≤ 16 % gew.	1999/13/EG

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 **Reaktivität**
Das Gemisch wurde nicht getestet. Aufgrund der Zusammensetzung wird unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung keine bedeutsame Reaktivität erwartet.

10.2 **Chemische Stabilität**
Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil.

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Sind nicht bekannt.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**
Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung schützen. Vor Frost schützen.

10.5 **Unverträgliche Materialien**
Stark oxidierende Wirkstoffe.

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**
Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide, Schwefeloxide).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

a) *akute Toxizität*
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei Verschlucken größerer Mengen Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall. Gefahr der Schaumbildung des Mageninhalts und des Eindringens des Schaums in die Lunge bei Erbrechen.

Akute Toxizität wurde für das Gemisch nicht festgestellt. Die Inhaltsstoffe:

<u>Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO)</u>

LD50, oral, Ratte:	4100 mg/kg
NOAEL, oral, Ratte:	> 225 mg/kg
LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg
LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe:	Daten nicht verfügbar

<u>1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze</u>

LD50, oral, Ratte:	2335 mg/kg
LD50, dermal, Kaninchen:	> 2000 mg/kg

	LC50, Inhalation, Ratte, Gase / Dämpfe: Daten nicht verfügbar
b)	*Ätz-/Reizwirkung auf die Haut* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kann bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der ungeschützten Haut Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Diese Wirkungen sind allerdings kein Grund für eine Einstufung.
c)	*schwere Augenschädigung/-reizung* Verursacht schwere Augenreizung.
d)	*Sensibilisierung der Atemwege/Haut* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.
e)	*Keimzell-Mutagenität* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein mutagenes Potenzial.
f)	*Karzinogenität* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein karzinogenes Potenzial.
g)	*Reproduktionstoxizität* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein Potenzial für Reproduktionstoxizität.
h)	*spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Einatmen von Dämpfen/Aerosolen kann zur leichten Reizung der Schleimhäute und der Atemwege führen, dies ist allerdings kein Grund für eine Einstufung.
i)	*spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der Zusammensetzung werden in angewendeten Mengen bei üblicher Verwendung keine bedeutsamen toxischen Wirkungen im spezifischen Zusammenhang mit wiederholter Exposition erwartet.
j)	*Aspirationsgefahr* Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch sollte allerdings nicht außerhalb der vorgesehenen Verwendung frei in die Umwelt/Kanalisation gelangen.

12.1 Toxizität

Für das Gemisch nicht experimental festgelegt. Aufgrund der verfügbaren Daten / Komposition sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Isopropanol</u>

LC50, Fische, 96 St.:	> 100 mg/l (*Leuciscus idus melanotus*)
LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.:	> 100 mg/l (*Daphnia sp.*)
EC50, Algen, 72 St.:	> 100 mg/l (*Scenedesmus subspicatus*)
EC50, Bakterien, 17 St.:	46,7 mg/l (*Pseudomonas putida*)

<u>Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO)</u>

LC50, Fische, 96 St.:	7,1 mg/l
NOAEC, Fische, 28 T.:	0,1 mg/l
LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.:	7,2 mg/l (*Daphnia sp.*)
EC50, Algen, 96 St.:	7,5 mg/l

<u>1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze</u>

LC50, Fische, 96 St.:	1,11 mg/l (*Pimephales promelas*)
LC50, Fische, 96 St.:	1,1 mg/l (*Cyprinodon variegates*)
LC50, wirbellose Wasserorganismen, 48 St.:	7 mg/l (*Daphnia sp.*)
EC50, Algen, 96 St.:	2,4 mg/l

12.2	**Persistenz und Abbaubarkeit** Für das Gemisch nicht festgelegt. Für das Gemisch nicht festgelegt. Die verwendeten oberflächenaktiven Stoffe erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 648/2004/EG für biologische Abbaubarkeit. Angaben, die diese Erklärung bestätigen, stehen den kompetenten Institutionen der Mitgliedsstaaten der EU auf deren Antrag oder auf Antrag des Herstellers der Detergenzie zur Verfügung.
12.3	**Bioakkumulationspotenzial** Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe haben keine Bioakkumulationseigenschaften.
12.4	**Mobilität im Boden** Für das Gemisch nicht festgelegt. Die Inhaltsstoffe sind gut in Wasser löslich.
12.5	**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** Diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Die Inhaltsstoffe (≥ 0,1 %) sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.
12.6	**Andere schädliche Wirkungen** Sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 **Verfahren zur Abfallbehandlung**

Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfallnachweisverordnung 2012 über Abfälle, sowie den geltenden europäischen und örtlichen Vorschriften entsprechen.

Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:
Mechanisch beseitigen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten Verwendung zuteilen.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

20 01 GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (außer 15 01)
Bezeichnung der Abfallart: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 20 01 29
gefährlicher Abfall: ja

Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:
Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfäll)
Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff (saubere Verpackungen) / Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, die Reste enthalten)
Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02 / 15 01 10
gefährlicher Abfall: nein/ja

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch **ist nicht** als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.

14.1 **UN-Nummer:** -

14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
-	-	-	-

14.3	**Transportgefahrenklassen**			
	Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
	-	-	-	-
	Einstufungscode			
	-	-	-	-
	Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)			
	-	-	-	-
	Sicherheitszeichen			
	-	-	-	-
	Andere Anmerkungen			
	-	-	-	-
14.4	**Verpackungsgruppe**			
	Straßentransport ADR	*Eisenbahntransport RID*	*Schiffstransport IMDG*	*Flugtransport ICAO/IATA*
	-	-	-	-
14.5	**Umweltgefahren:** nein			
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** nicht erforderlich			
14.7	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:** wird nicht befördert			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Rechtsvorschriften:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH)
- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie der Kommission 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Richtlinie des Rates 98/24/EG über Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit festgelegt wird
- Richtlinie der Kommission 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Implementierung der Richtlinie des Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt werden
- Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird
- Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
- Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr . 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen
- Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996) StF: BGBl. I Nr. 53/1997
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011) StF: BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012) StF: BGBl. II Nr. 341/2012
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994

BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE:

Isopropanol *REACH Nr.: 01-2119457558-25-xxxx*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (1 - < 2,5 mol EO) (Sodium Laureth Sulfate) *REACH 01-2119488639-16-xxxx*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3
1-Propanaminium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-dimethyl-, N-(C8-18 und C18-ungesätt. acyl) Derivate, hydroxide, innere Salze *Cocamidopropyl Betaine* *REACH 01-2119488533-30-0004*	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Wurde bisher nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts
Erste Ausgabe - Version 1.0

b) Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Exp. Lim.	Expositionslimit
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (*Occupational Exposure Limits*)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung
VOC	Flüchtige organische Stoffe
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (*American Conference of Industrial Hygienists)*
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist
IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht
LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird
LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
IBC	Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern
NOEC	Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
NOELR	Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen
Beim Anlegen dieses Sicherheitsdatenblatts wurde die Originalversion des Sicherheitsdatenblatss des Herstellers Bezpečnostní list ALTUS Professional MYSKAL (ALFACHEM s.r.o., Tschechische Republik), in der Version 23. 1. 2017 verwendet.

d)	*Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische* Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.
e)	*Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise* H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
f)	*Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten* Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit chemischen Stoffen und Gemischen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.
g)	*Sonstige Angaben* Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen/Gemischen nicht mehr gelten. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen, sind allerdings ohne Garantie. Diese Informationen ersetzen nicht die qualitative Spezifikation und sie können nicht als Garantie für irgendeine spezifische Verwendung gelten. Der Nutzer haftet für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen, auch wenn diese nicht im Sicherheitsdatenblatt zitiert sind. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob die gewährten Informationen geeignet und ausreichend sind für seine spezifische Verwendung des Produkts.